

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

### JAHRESZEUGNIS

.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr .....  
das ..... Schuljahr<sup>1</sup>.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

#### Pflichtfächer<sup>2</sup>

##### Theoretischer und praktischer Unterricht

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen<sup>3</sup>

.....

Praktische Ausbildung

.....

#### Wahlfächer<sup>4</sup>

.....	.....	.....	.....
-------	-------	-------	-------

#### Bemerkungen<sup>5</sup>

.....  
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat <sup>6</sup>..... <sup>7</sup>..... erhalten<sup>8</sup>.

....., den .....

Schulleitung

(Siegel)

Klassenleitung

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>3</sup> Nur an Berufsfachschulen für Pflege gem. § 21 Abs. 1 BFSO Pflege, ansonsten zu streichen.

<sup>4</sup> Ggf. streichen.

<sup>5</sup> Raum für Bemerkungen gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG

An Berufsfachschulen für Pflege sind hier gem. § 6 Abs. 1 S. 4 PflAPrV etwaige Fehlzeiten differenziert nach Unterricht (Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) und praktischer Ausbildung (Zeitstunden) auszuweisen. Sofern das Jahreszeugnis vor Ende des Schuljahres erteilt wird und im Anschluss noch praktische Ausbildung stattfindet, so sind diese Zeiten im Jahreszeugnis des kommenden Schuljahres zu erfassen.

<sup>6</sup> Vor- und Familienname ergänzen.

<sup>7</sup> Ggf. „nicht“ ergänzen.

<sup>8</sup> Bei Schülerinnen/Schülern, die sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben sowie beim Jahreszeugnis an BFS für Pflege im letzten Schuljahr (§ 6 PflAPrV), entfällt der Satz gemäß § 30 Abs. 3 BFSO Pflege bzw. § 26 Abs. 1 Satz 3 BFSO Pflege. Bei Schülerinnen/Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „*Vorname Familienname* hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. *Vorname Familienname* darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“